

Betriebsprüfung

So verhalten Sie sich richtig!



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Betriebsprüfung

Inhalt

1.	Steuerliche Außenprüfungen	1
2.	Auswahl der Prüffälle.....	3
2.1	Anlassprüfung.....	4
2.2	Kontrollmitteilungen	5
3.	Ablauf einer Betriebsprüfung	7
3.1	Prüfungsanordnung	7
3.2	Mitwirkungspflichten.....	9
3.3	Vorlagepflichten	10
3.4	Datenzugriff.....	11
3.5	Verzögerungsgeld/Schätzung.....	11
4.	Prüffelder und Ermittlungsansätze.....	12
4.1	Ordnungsgemäßheit der Buchführung	12
4.2	Kassenprüfung.....	12

4.3	Nachkalkulation/Reihenvergleiche	13
4.4	Geldverkehrsrechnung	13
4.5	Lückenanalysen	13
4.6	Privatnutzung	13
4.7	Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 EStG	14
4.8	Beziehungen zu Angehörigen	14
4.9	Auslandsbeziehungen	14
4.10	Formelle Anforderungen/Umsatzsteuer	14
4.11	Weitere Prüffelder	15
5.	Schlussbesprechung	15
6.	Strafverfahren	17
6.1	Verfahrenseinleitung während der Betriebsprüfung	17
6.2	Verfahrenseinleitung nach Schlussbesprechung	19
7.	Fazit	19

1. Steuerliche Außenprüfungen

Mit Einführung der Abgabenordnung 1977 wurde der Begriff „Betriebsprüfung“ durch die Bezeichnung „Außenprüfung“ abgelöst. In der Praxis hält sich dennoch hartnäckig der Begriff der Betriebsprüfung. Statistisch bleibt kaum ein Unternehmer von ihr verschont. Die Statistik belegt auch, warum Außenprüfungen der Finanzämter ungeliebt sind. Sie führen in der Regel zu erheblichen Steuernachzahlungen.

Außenprüfung ist nur der Oberbegriff für verschiedene Arten von Prüfungen durch die Außendienste der Finanzverwaltung.

Außenprüfung (Betriebsprüfung)

Die klassische Außenprüfung beinhaltet alle Steuerarten. Eine derartige Vollprüfung erstreckt sich bei Unternehmern nicht nur auf die gewerblichen Einkünfte, sondern auch auf die übrigen einkommensteuerlichen Verhältnisse (Erstreckungsprüfung).

■ **Abgekürzte Außenprüfung**

Die abgekürzte Außenprüfung betrifft nur ausgewählte Sachverhalte oder Prüffelder. Der Betriebsprüfer kann sich z. B. darauf beschränken, vorliegende Kontrollmitteilungen auszuwerten, oder aus dem Rahmen fallende Jahre zu überprüfen.

■ **Lohnsteueraußenprüfung**

Die Lohnsteueraußenprüfung ist die häufigste Prüfung. Sie findet gelegentlich zusammen mit der Prüfung durch die Sozialversicherungsträger statt. Geprüft wird nur die ordnungsgemäße Einbehaltung der Lohnsteuer. Findet der Lohnsteueraußenprüfer eine nicht ordnungsgemäße Buchführung vor, wird er allerdings regelmäßig die Durchführung einer Vollprüfung anregen.

■ Umsatzsteuersonderprüfung

Macht ein Unternehmer hohe Vorsteuervergütungen in seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen geltend, wird die Auszahlung regelmäßig von einer Umsatzsteuersonderprüfung abhängig gemacht. Sinn der Umsatzsteuersonderprüfung ist die zeitnahe Überprüfung allein der Umsätze und des Vorsteuerabzuges bei Unternehmern.

■ Umsatzsteuernachschau

Eine besondere Form der Überprüfung umsatzsteuerlicher Sachverhalte ist die Umsatzsteuernachschau. Auch ohne sich anzumelden, hat der durchführungsberechtigte Amtsträger das Recht, Grundstücke zu betreten und sich Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorlegen zu lassen. Im Rahmen einer Umsatzsteuernachschau prüft das Finanzamt z. B., ob elektronische Registrierkassen oder Taxameter ordnungsgemäß geführt werden. Auch für die Umsatzsteuernachschau gilt, dass diese zwar zunächst auf einzelne Sachverhalte und Jahre begrenzt ist, bei Prüfungsfeststellungen jedoch zu einer vollumfänglichen Betriebsprüfung übergegangen wird.

■ Lohnsteuernachschau

Die Mehrergebnisse im Rahmen der Umsatzsteuernachschau haben den Gesetzgeber veranlasst, ab 30.06.2013 zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer zur Überprüfung eine Lohnsteuernachschau (§ 42g EStG) einzuführen.

2. Auswahl der Prüffälle

Die Finanzämter führen eine Betriebsprüfungskartei, in der sie alle zu prüfenden Betriebe nach Größenklassenmerkmalen eingeteilt werden in Groß-, Mittel- und Klein- sowie Kleinstbetriebe.

① Hinweis

Fragen Sie Ihren Steuerberater, in welche Größenklasse Sie gemäß § 3 BPO (Betriebsprüfungsordnung) einzustufen sind.

Bei Großbetrieben finden regelmäßige Turnus-Prüfungen statt. Dabei sollen keine Jahre ungeprüft bleiben (Anschlussprüfung).

Bei Klein- und Mittelbetrieben finden in der Regel keine Anschlussprüfungen statt. Aus Kapazitätsgründen wählt die Finanzverwaltung nach bestimmten Größenkriterien in Verbindung mit einem Zufallsgenerator die zu prüfenden Betriebe aus. Diese Zufallsprüfungen sind nicht vermeidbar. Vermeidbar sind allerdings sogenannte Aufgriffsprüfungen, bei denen aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten in der Steuererklärung vom Innendienst des Finanzamtes eine Betriebsprüfung angeregt wird.

① Praxistipp

Aufgriffskriterien (→*Kapitel 2.1*) für eine Betriebsprüfung vermeiden!

2.1 Anlassprüfung

Aufgriffskriterien für Betriebsprüfungen können z. B. sein:

- Rohgewinnsatz: erhebliche Abweichung des erklärten Rohgewinns von branchenüblichen Richtsätzen (äußerer Betriebsvergleich)
- Umsatz- und Gewinnschwankungen
- ungewöhnliche Verträge mit Angehörigen
- keine oder nur geringe Ansätze von Privatanteilen (Kfz-Privatanteile, private Sachentnahmen etc.)
- hohe Rückstellungen
- Umstrukturierungen/Betriebsaufgaben
- Auslandsbeziehungen
- Grundstückssachverhalte (gemischte Nutzung, Herstellungskosten, gewerblicher Grundstückshandel)
- auffällige Betriebsausgaben
- unklare Positionen in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung
- hohe Vorsteuererstattungsansprüche

2.2 Kontrollmitteilungen

Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter werden regelmäßig im Rahmen von Betriebsprüfungen ausgewertet. Kontrollmitteilungen ergehen z. B. in folgenden Fällen:

■ Leistungen von Rentenversicherungsträgern

Ab 2009 werden von allen Rentenversicherungsträgern dem Finanzamt die bezogenen Leistungen gemeldet.

■ Kontenabrufverfahren

Das Finanzamt kann für jeden Steuerpflichtigen über das Kontenabrufverfahren ermitteln, welche Konten er bei welchen Banken unterhält. Die Kontenstände können allerdings nicht online abgerufen werden. Aufgrund der EU-Zinsrichtlinie und dem internationalen Auskunfts-austausch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen liegen weitere Mitteilungen vor.

■ Umsatzsteuer

Das Finanzamt verfügt wegen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) und der zusammenfassenden Meldung über umfangreiches Kontrollmaterial hinsichtlich innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe.

■ Internethandel

Das Finanzamt spürt mit Suchprogrammen gezielt Internethändler auf und registriert die Verkäufe.

■ Scheinfirmen

In speziellen Datenbanken sowie bei der Informationszentrale Ausland (IZA) werden potenzielle Scheinfirmen erfasst.

■ Erbfälle

Banken sind verpflichtet, in Erbfällen die Kontostände dem Finanzamt zu melden.

■ Notarielle Verträge

Bei wichtigen notariellen Verträgen (z. B. Grundstücksverkäufe) erhält das Finanzamt direkt vom Notar eine Mitteilung.

Wenn dem Finanzamt Kontrollmitteilungen vorliegen, sollte der Sachverhalt erkennbar in der Steuererklärung behandelt werden. Anderenfalls muss mit Nachfragen im Rahmen einer Betriebsprüfung gerechnet werden.

Im Rahmen einer Außenprüfung können auch Kontrollmitteilungen an Finanzämter von Kunden oder Lieferanten ergehen. Hierbei wird überprüft, ob bestimmte Geschäftsvorfälle auch dort kongruent erfasst wurden.

3. Ablauf einer Betriebsprüfung

3.1 Prüfungsanordnung

Die Betriebsprüfung ist durch eine formale Prüfungsanordnung bekannt zu geben. Diese Prüfungsanordnung wird entweder per Post zugestellt oder bei Beginn der Betriebsprüfung vom Prüfer persönlich übergeben.

ⓘ Wichtig!

Eine strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO ist nach Zugang einer Prüfungsanordnung nicht mehr möglich!

Aus der Prüfungsanordnung ergibt sich der sachliche Prüfungsumfang (Steuerarten) und der Prüfungszeitraum (in der Regel 3 Jahre). Der Zugang der Prüfungsanordnung sollte Anlass geben zu prüfen, ob sich noch vor Beginn der Betriebsprüfung Korrekturbedarf ergibt. Das Belegwesen sollte auf Vollständigkeit und Erfüllung der formellen Voraussetzungen geprüft werden.

Die Prüfung soll mindestens 2 Wochen vor deren Beginn angekündigt werden. Terminverschiebungen sind in der Praxis möglich, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.

Betriebsprüfung

Für den Prüfungsort sieht das Gesetz ein Stufenmodell vor. Grundsätzlich findet die Betriebsprüfung statt

- im Betrieb oder den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen.

Nur wenn ein solcher nachweislich nicht vorhanden ist, kann die Betriebsprüfung auch stattfinden

- in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen,
- an Amtsstelle (Finanzamt),
- ausnahmsweise an einem anderen Ort (beim Steuerberater).

Dem Betriebsprüfer ist ein geeigneter Arbeitsplatz und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Er hat das Recht zum Betreten und zur Besichtigung des Betriebes. Während der Betriebsprüfung hat der Betriebsprüfer über seine Prüfungsfeststellungen zu informieren, die abschließend im Rahmen einer Schlussbesprechung zu erörtern sind. Im Anschluss an die Schlussbesprechung ergeht ein schriftlicher Prüfungsbericht. Zum Abschluss der Außenprüfung wird der Prüfungsbericht durch geänderte Steuerbescheide ausgewertet.

3.2 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige hat im Rahmen der Außenprüfung bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat Auskünfte zu erteilen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Auskunftspflichtig sind grundsätzlich der Steuerpflichtige und von ihm benannte Auskunftspersonen.

① Praxistipp

Auskunftspersonen sorgfältig aussuchen und vor der Prüfung benennen.

Die übrigen Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass nur die benannten Auskunftspersonen Fragen der Betriebsprüfung beantworten sollen.

Nicht benannte Betriebsangehörige darf der Betriebsprüfer nur ausnahmsweise dann um Auskunft ersuchen, wenn der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, die Auskunft zu erteilen, oder die erteilte Auskunft zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend ist, oder Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg versprechen.

① Praxistipp

Bei der Befragung von Betriebsangehörigen dürfen der Steuerpflichtige und sein Steuerberater anwesend sein, wenn sie dies verlangen.

3.3 Vorlagepflichten

Der Unternehmer hat alle Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die nach handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften aufzubewahren sind, wie Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die eingegangenen und abgegangenen Handels- und Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Verträge).

① Hinweis

Der Betriebsprüfer hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in private und für die Besteuerung nicht relevante Unterlagen.

Es besteht keine generelle Vorlagepflicht für private Konten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn private und betriebliche Geschäftsvorfälle sorgfältig voneinander getrennt wurden.

① Praxistipp

Keine betrieblichen Vorgänge über Privatkonten abwickeln!

3.4 Datenzugriff

Wurde die Buchführung mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt, hat die Finanzbehörde im Rahmen der Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen. In der Praxis überlassen die Steuerberater eine von der DATEV erstellte Archiv-CD zur Vorbereitung und Prüfung der Buchführung.

3.5 Verzögerungsgeld/Schätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht, nicht möglichst bald oder nicht vollständig nach, kann das Finanzamt gegen ihn ein Verzögerungsgeld festsetzen. Die Höhe des Verzögerungsgeldes beträgt mindestens 2.500 Euro und höchstens 250.000 Euro.

Die Schätzung ist das äußerste Mittel des Finanzamtes. Wenn der Steuerpflichtige keine ausreichenden Angaben macht, die Aufklärung verweigert oder schlimmstenfalls Belege verlorengegangen sind, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Dabei darf das Finanzamt auch Sicherheitszuschläge vornehmen.

4. Prüffelder und Ermittlungsansätze

Es gibt einige klassische Prüffelder, die häufig Gegenstand einer Betriebsprüfung sind.

4.1 Ordnungsgemäßheit der Buchführung

Am Anfang einer jeden Betriebsprüfung steht die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung. Die Betriebsprüfung ist zur Hinzuschätzung berechtigt, wenn das Buchführungsergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist, weil Mängel der Buchführung vorliegen. Solche Mängel sind z. B.:

- Inventuren wurden nicht erstellt
- Einlagen wurden nicht nachgewiesen
- nicht erfasste Betriebseinnahmen
- fehlende Belege und Nachweise

4.2 Kassenprüfung

Geprüft wird die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Bareinnahmen. Hierzu muss der Unternehmer täglich einen Kassenbericht erstellen oder mithilfe einer elektronischen Registrierkasse einen Finanzbericht (Z-Bon) drucken. Es müssen alle Entnahmen und Einlagen erfasst werden, ebenso wie der Geldtransit von und zu den Bankkonten. Die Kasse darf keine Lücken enthalten, insbesondere nicht negativ werden.

Mithilfe mathematisch-statistischer Plausibilitätsprüfungen („Benford's Law“ und „Chi-Quadrat-Test“) sind Fälschungen bei der Aufzeichnung der Bareinnahmen nachweisbar. Manipulierte (erdachte) Zahlenreihen werden erkannt.

4.3 Nachkalkulation/Reihenvergleiche

Mithilfe der Prüfsoftware „IDEA“ kann der Betriebsprüfer Zeitreihenvergleiche aufstellen. Daraus kann man insbesondere die Entwicklung der Rohgewinnaufschlagssätze und des Rohgewinnes sowie die Entwicklung der Kostenpositionen verfolgen. Starke Schwankungen gegenüber Vorjahren (innerer Betriebsvergleich) bedürfen einer Klärung. Die so gewonnenen Richtsätze gleicht die Betriebsprüfung mit branchenüblichen Richtsätzen (Richtsatzsammlung) ab. Durch Anwendung der Richtsätze auf den festgestellten Einkauf wird der Umsatz nachkalkuliert.

4.4 Geldverkehrsrechnung

Der Grundgedanke der Geldverkehrsrechnung ist, dass ein Steuerpflichtiger während eines Vergleichszeitraumes nicht mehr Geld ausgeben oder anlegen kann, als ihm aus Einkünften oder sonstigen Quellen zufließt. Die Geldverkehrsrechnung beruht somit auf einem Nachvollzug der Geldflüsse (sog. „Einnahmen-Ausgaben-Deckungsrechnung“).

4.5 Lückenanalysen

Die Prüfsoftware IDEA offenbart Lücken, z. B. bei den Rechnungsausgangsnummern, den Wareneingangsnummern, Scheck-Nummern, ebenso wie Stornierungen.

4.6 Privatnutzung

Die Prüfung der privaten Kfz-Nutzung ist ein Klassiker jeder Betriebsprüfung ebenso wie die strenge Durchsicht der Fahrtenbücher.

4.7 Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 EStG

Aufwendungen für Geschenke und Bewirtungsaufwendungen sind formal getrennt aufzuzeichnen. Geschenke über 35 Euro sind nicht-abzugsfähig. Bewirtungsbelege werden wegen der betrieblichen Veranlassung überprüft. Allgemeine Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, sind nichtabzugsfähig.

4.8 Beziehungen zu Angehörigen

Geprüft wird, ob Verträge mit Angehörigen formal ordnungsgemäß und fremdüblich abgeschlossen sind, ebenso wie die Angemessenheit der vereinbarten Zahlungen. Ein Vertrag zwischen Angehörigen muss, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, auch tatsächlich vollzogen werden (z. B. Auszahlung der Darlehenssumme) und darf nicht lediglich zum Schein geschlossen worden sein.

4.9 Auslandsbeziehungen

Bei Auslandsbeziehungen hat der Steuerpflichtige eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Geprüft werden die Angemessenheit der Aufwendungen und die Person des Vertragspartners (ausländische Domizilgesellschaften?). Bei Betriebsausgaben kann das Finanzamt verlangen, dass der Zahlungsempfänger gemäß § 160 AO benannt wird.

4.10 Formelle Anforderungen/Umsatzsteuer

Der Betriebsprüfer versagt den Vorsteuerabzug, wenn die Eingangsrechnungen nicht alle Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UStG enthalten muss.

4.11 Weitere Prüffelder

- Wertberichtigungen
- Unfertige/halffertige Arbeiten
- Warenbewertung (Inventur)
- Reisekosten, Spendenbelege

Daneben widmet sich der Betriebsprüfer immer den Besonderheiten des Einzelfalles, das heißt solchen Vorgängen und Geschäftsvorfällen, die ihm einzigartig oder ungewöhnlich erscheinen.

5. Schlussbesprechung

Der Steuerpflichtige ist im Verlauf der Außenprüfung regelmäßig über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen durch den Außenprüfer zu unterrichten. Nach § 11 BPO sind auch die Besprechungspunkte in angemessener Zeit vor der Besprechung bekannt zu geben. Der Inhalt der Schlussbesprechung beinhaltet daher in der Regel für den Steuerpflichtigen keine Überraschungen.

Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung darf der Betriebsprüfer keinen Vergleich über Steueransprüche abschließen. Die Schlussbesprechung dient deshalb dazu, die Rechtstandpunkte nochmals auszutauschen und Kompromisse zu finden. Sie bietet eine institutionalisierte Möglichkeit, den Steuerfall einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Unterschiedliche, aber vertretbare Rechtsansichten geben jedoch Verhandlungsspielraum, ebenso wie der zugrunde liegende Lebenssachverhalt. Im Wege der tatsächlichen Verständigung können sich die Beteiligten der Schlussbesprechung über die Annahme eines bestimmten Sachverhaltes und einer bestimmten Sachbehandlung verständigen. Eine freundliche und kooperative Arbeitsatmosphäre ist bei der Suche nach Kompromissen stets hilfreich.

① **Praxistipp**

Gut vorbereitet in die Schlussbesprechung gehen und bereits im Vorfeld „Verhandlungsspielräume“ ermitteln.

Im Anschluss an die Schlussbesprechung erstellt der Betriebsprüfer den schriftlichen Bericht über die Betriebsprüfung. Sollte in der Schlussbesprechung keine Einigkeit erzielt worden sein, kann man sich eine weitere Stellungnahmefrist zum Betriebsprüfungsbericht erbitten. Erst anschließend erfolgt die Auswertung des Betriebsprüfungsberichtes durch geänderte Steuerbescheide. Besteht kein Einverständnis mit den Prüfungsfeststellungen, kann gegen die Steuerbescheide Einspruch eingelegt werden und gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung Klage erhoben werden.

① **Hinweis**

Rechtsbehelfe im Anschluss an Betriebsprüfungen sind häufig erfolgreich.

6. Strafverfahren

6.1 Verfahrenseinleitung während der Betriebsprüfung

Ergeben sich während einer Außenprüfung Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat, unterrichtet der Betriebsprüfer die Bußgeld- und Strafsachenstelle, die über die Verfahrenseinleitung entscheidet. Eine derartige Unterrichtungspflicht besteht in den folgenden Fällen:

- Nach durchgeführter Kalkulation oder Verprobung verbleiben ungeklärte Differenzen von einigem Gewicht, z. B. unplausible Geldzuflüsse, Verwandtendarlehen, Auslandsdarlehen oder Spielbankengewinne.
- Bei ungebundenen Privatentnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts offensichtlich nicht ausreichen.
- Bei Feststellung schwerwiegender Buchführungsmängel, insbesondere auffälliges Fehlen von sonst allgemein üblichen Belegen.
- Bei Hinweisen auf verschwiegene oder irreführend bezeichnete Bankkonten (Konten auf fingiertem oder fremden Namen).
- Bei in der Bilanz wesentlich zu niedrig bewerteten Aktiv-Beständen sowie bei erheblich zu hoch bewerteten passiven Beständen des Betriebsvermögens.
- Die sich aus Kontrollmitteilungen ergebenden Einnahmen sind in der Buchführung nicht erfasst.
- Bei Vorlage einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen, egal in welchem Verfahrensstadium.
- Bei konkreten Verdachtsmomenten, dass Belege manipuliert/ gefälscht wurden.

Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens muss dem Beschuldigten bekannt gegeben werden. Mit der Bekanntgabe muss eine Belehrung erfolgen, die schriftlich festzuhalten ist. Dazu gehört der Hinweis, dass es dem Beschuldigten frei steht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass er jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, einen Rechtsanwalt befragen darf und zur Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Weiter ist darüber zu belehren, dass für das Besteuerungsverfahren weiter die Verpflichtung zur Mitwirkung besteht; diese jedoch nicht erzwungen werden kann, soweit dadurch eine Selbstbelastung erfolgt und dass aus der fehlenden Mitwirkung im Besteuerungsverfahren nachteilige Folgen gezogen werden können, weil dann Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden können. In der Regel setzt der Betriebsprüfer auch nach Einleitung des Steuerstrafverfahrens die Betriebsprüfung im Einvernehmen mit der Strafsachenstelle fort.

① Praxistipp

Ob und inwieweit der Steuerpflichtige nach der Verfahrenseinleitung sein Schweigerecht nutzt und im Rahmen der Betriebsprüfung noch Angaben macht, sollte mit dem Steuerberater und dem Strafverteidiger abgestimmt werden.

Nach Verfahrenseinleitung einen Steuerstrafverteidiger hinzuziehen und den Umfang der künftigen Mitwirkung im Rahmen der Betriebsprüfung besprechen.

6.2 Verfahrenseinleitung nach Schlussbesprechung

Der Steuerpflichtige soll im Anschluss an die Schlussbesprechung darauf hingewiesen werden, dass die straf- oder bußgeldrechtliche Überlegung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, wenn die Möglichkeit besteht, dass aufgrund der Prüfungsfeststellungen

eine Steuerstraftat vorliegt. Zusätzlich zu dem normalen Prüfungsbericht fertigt der Betriebsprüfer dann einen Bericht für die Bußgeld- und Strafsachenstelle, die darüber entscheidet, ob sie ein Steuerstrafverfahren einleitet oder nicht.

① Hinweis

Gegenüber der Strafsachenstelle kann der Steuerpflichtige eine eigene Stellungnahme abgeben.

7. Fazit

Die steigende Zahl nicht abgeschlossener Betriebsprüfungen in den vergangenen Jahren zeigt, dass mittlerweile intensiver geprüft wird.

Eine gute Vorbereitung und die Beachtung bestimmter Verhaltensregeln während der Betriebsprüfung sind der Schlüssel, die Betriebsprüfung erfolgreich zu meistern.

Auch wenn dies oftmals mit einem beachtlichen Zeitaufwand verbunden ist, zahlt es sich im Ergebnis regelmäßig aus. So können Steuermehrergebnisse durch den Betriebsprüfer und damit Steuernachzahlungen auf Ihrer Seite verhindert werden.

Insgesamt gilt: Setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung. Ihr Steuerberater ist mit der komplizierten Rechtslage bei Betriebsprüfungen bestens vertraut und wird Sie bei den intensiven – auch elektronischen – Prüfungsmethoden unterstützen.¹

¹ Zu den wesentlichen Rechten und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung → BMF, Schreiben vom 24.10.2013, IV A 4 - S 0403/13/10001

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2013 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Mandanten-Info-E-Books können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden.

Die Weitergabe der Mandanten-Info z.B. per E-Mail ist lediglich im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Mandatsverhältnisses oder der Betriebsstätte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z.B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages im öffentlich zugänglichen Bereich nicht gestattet. Die Veröffentlichung innerhalb des geschützten Bereichs der Internet-Homepage ist im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Oktober 2013

DATEV-Artikelnummer: 19431

E-Mail: literatur@service.datev.de